

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 23. September 2024

Nr. 17

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 30.08.2024 Nr. 55.1-8156.04-7-2 über die abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die wesentliche Änderung der Deponie Rothmühle, Fl.Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld, Gemeinde Bergheinfeld, Landkreis Schweinfurt; Errichtung und Betrieb einer Erweiterung der bestehenden Deponiefläche im Nordosten um Deponieabschnitte der Deponieklassen I und II durch den Landkreis Schweinfurt; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern..... 137

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“ vom 10.09.2024 Nr. 55.1-8622.01-13/83.. 138

#### Amtlicher Teil

**Abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die wesentliche Änderung der Deponie Rothmühle, Fl. Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld, Gemeinde Bergheinfeld, Landkreis Schweinfurt;**

**Errichtung und Betrieb einer Erweiterung der bestehenden Deponiefläche im Nordosten um Deponieabschnitte der Deponieklassen I und II durch den Landkreis Schweinfurt; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern**

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung bis zum 31.12.2023 (VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023)

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 30.08.2024, Nr. 55.1-8156.04-7-2

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.08.2024, Nr. 55.1-8156.04-7-2, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung bis 31.12.2023 (VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023) festgestellt worden.

#### II.

Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

A Entscheidung

I. Feststellung des Plans

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 03.09.2024 Nr. 12-1444.12-2-30 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg..... 148

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 10.09.2024 Az. 22.2-2206.3-6-10 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Kitzingen 10 (Stadt 3)..... 148

Bek vom 13.09.2024 Nr. 24-8321.1-1-18-3 über die Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung (50.) und des Regionalen Planungsausschusses (109.) des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 01.10.2024..... 149

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 149

Der Plan des Landkreises Schweinfurt für die Erweiterung der Deponie Rothmühle um weitere Deponieabschnitte der Deponieklasse I und II am bestehenden Standort der Deponie Rothmühle (Fl. Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld) wird nach Maßgabe der unter A II. aufgeführten Planunterlagen und den unter A III. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 38 KrWG sowie §§ 72 bis 78 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023 festgestellt.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A VI. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

*Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.*

Die festgestellten Unterlagen tragen den Planfeststellungsvermerk der Regierung von Unterfranken vom 30.08.2024; sie sind Bestandteil dieser Planfeststellung. Soweit sie durch die nachfolgenden Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen oder Roteintragungen geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Planfeststellung.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

*Hinweis: Im Bescheid folgen Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. zu den Bereichen: Deponiebau, Deponiebetrieb, Wasser- und Gewässerschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen.*

IV. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

#### V. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist, haben die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.08.1985 sowie die der nachfolgend erlassenen Genehmigungen und sonstigen Bescheide weiterhin Gültigkeit.

#### VI. Wasserrechtliche Entscheidung

##### 1. Gehobene Erlaubnis

Dem Landkreis Schweinfurt, Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle, wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG für die Einleitung von Deponiesickerwasser aus dem Erweiterungsbereich der Deponie Rothmühle in die Wern erteilt.

##### 2. Zweck

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des anfallenden Sickerwassers aus der Erweiterungsfläche der Deponie Rothmühle.

##### 3. Plan

Den genehmigten Gewässerbenutzungen liegen die in A II. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelisteten Planunterlagen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zu Grunde.

##### 4. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht aus einer Entwässerungsanlage in Form einer Kanalisation für Betriebsabwasser.

##### 5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

###### 5.1. Die gehobene Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2044.

*Hinweis: Im Bescheid folgen weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Entscheidung.*

#### VII. Kostenentscheidung

Der Landkreis Schweinfurt hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*Hinweis: Es folgt die Kostenfestsetzung.*

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personen-

kreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

#### III.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Schweinfurt, den Gemeinden Bergtheinfeld und Geldersheim sowie dem Markt Werneck in der Zeit vom 04.10.2024 bis 18.10.2024 aus. Ort und Zeit der Auslegung werden von den genannten Stellen jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

#### IV.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023). Bei Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde, ist der Zeitpunkt der Individualzustellung maßgeblich. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

#### V.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Unterfranken (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)) angefordert werden.

#### VI.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177699/leistung/leistung\\_53452/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177699/leistung/leistung_53452/index.html) eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG i.d.F. bis 31.12.2023).

Würzburg, den 30.08.2024

Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsleiter

Apl-I 8156

RABI S. 137

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“**

Vom 10.09.2024 Nr. 55.1-8622.01-13/83

Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, 43 Abs. 2 Nr. 2, 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Größe des Naturschutzgebietes „Bromberg-Rosengar-

ten“ wird von bisher 36,3 ha auf 36,8 ha berichtigt.

(2) <sup>1</sup>Das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“ südöstlich des Stadtteils Heuchelhof der Stadt Würzburg wird um angrenzende ökologisch wertvolle Flächen mit einer Größe von ca. 33,8 ha in den Bereichen „Katzenberg“ und „Brunnberg“ erweitert. <sup>2</sup>Die Erweiterungsflächen liegen in den Gemarkungen Heidingsfeld und Rottenbauer, Stadt Würzburg und in der Gemarkung Winterhausen, Markt Winterhausen, Landkreis Würzburg.

(3) <sup>1</sup>Im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2616/0, 2615/0 und 2611/3, Gemarkung Heidingsfeld, Stadt Würzburg, wird die Grenze des bisherigen Naturschutzgebietes zurückgenommen. <sup>2</sup>Hierdurch werden Teilflächen dieser Grundstücke mit einer Größe von insgesamt ca. 0,3 ha aus dem bestehenden Naturschutzgebiet ausgegliedert.

(4) Die neuen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) und Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Änderungsverordnung sind. <sup>2</sup>Die Erweiterungsflächen sind in der Anlage 1 hellgrau, die ausgegliederten Flächen sind dunkelgrau, mit Schraffur dargestellt. <sup>3</sup>Maßgebend für den neuen Grenzverlauf sind die Karten D1 – D4 Maßstab 1 : 5.000.

(5) Das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“ wird fortan als Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten-Katzenberg“ bezeichnet.

## § 2

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“ vom 15. Dezember 1999 (RABl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1

#### Schutzgegenstand

(1) Der zwischen dem Stadtteil Heuchelhof der Stadt Würzburg und der Bundesautobahn A 3 gelegene Maintalhang wird unter der Bezeichnung „Bromberg-Rosengarten-Katzenberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz eines Teilgebietes des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ (DE Nr. 6326-371).“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 70,3 ha und liegt in den Gemarkungen Heidingsfeld und Rottenbauer, Stadt Würzburg, und in der Gemarkung Winterhausen, Markt Winterhausen, Landkreis Würzburg.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 und Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten D1 – D4 Maßstab 1 : 5.000. <sup>3</sup>In den Karten ist auch das im Naturschutzgebiet enthaltene Teilgebiet des FFH-Gebietes „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ dargestellt (DE Nr. 6326-371.06).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird „in aufgelassenen Steinbrüchen“ gestrichen.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:  
„2. die Flächen als Trittsteinbiotope und Biotopvernet-

zungselemente vor allem für wärmeliebende Arten entlang des Maintals und als zentrales Element des Biotop- und Grünflächenverbundsystems im Stadtgebiet Würzburg zu erhalten sowie als wichtiges ergänzendes Binde- und Vernetzungsglied zu den benachbarten Naturschutzgebieten zu sichern,“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 neu eingefügt:

„4. die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von sehr seltenen Insektenarten, zu sichern und zu entwickeln,“

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5

f) Es wird folgende Nummer 6 neu eingefügt:

„6. die besondere Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart der Maintalhänge zu schützen sowie den natur- und kulturbetonten Charakter der Hanglagen und deren besonderen Erlebniswert zu bewahren.“

g) Die Aufzählung mit den Nummern 1 bis 6 wird zu Absatz 1. Folgende Absätze 2 und 3 werden neu eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Schutzzweck des im Naturschutzgebiet liegenden Teilgebietes des FFH-Gebietes „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ (DE Nr. 6326-371.06) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*),

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und

8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

sowie der Art

1078\* Spanische Flagge – *Callimorpha quadripunctaria*.

<sup>2</sup>Das Zeichen „\*“ bedeutet: Prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG bzw. prioritäre Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.“

„(3) Die gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Abs. 2 genannten Art- und Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 werden wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Deshalb ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten,“

b) In Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 wird „jeder Art“ gestrichen.

c) Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 und Nummer 11 werden wie folgt gefasst:

„10. Flächen zu entsteinen, zu düngen, umzubrechen, zu roden oder erstmalig aufzuforsten,“

- „11. Koppeltierhaltung zu betreiben oder Wildgehege zu errichten,“
- d) Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:  
„13. Gegenstände oder Zeichen anzubringen, aufzustellen oder zu lagern,“
- e) Abs. 1 Satz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:  
„14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.“
- f) Abs. 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Ferner ist es im Naturschutzgebiet verboten,“
- g) Abs. 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit, sowie nicht für die Nutzung der rückwärtigen Erschließungsstraße der Tank- und Rastanlage durch die Rettungsdienste, die Polizei, die Beschäftigten der Tank- und Rastanlage und für Fahrzeuge des Lieferverkehrs im Einsatz bzw. im Dienst,“
- h) Abs. 2 Nummer 5 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Abs. 2 Nummer 6 wird zu Abs. 2 Nummer 5
- h) Der bisherige Abs. 2 Nummer 7 wird zu Abs. 2 Nummer 6
- i) Der bisherige Abs. 2 Nummer 8 wird zu Abs. 2 Nummer 7
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind, sofern das in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannte FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann,“
- b) Es wird folgende Nummer 1 neu eingefügt:  
„1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
- a) der Grünlandnutzung durch Mahd ab 15. Juni, jedoch ohne Düngung,
- b) der Grünlandnutzung durch Beweidung sowie Pferchen mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
- c) der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen sowie der Neupflanzung mit Hochstammobst einschließlich der Entfernung abgängiger Obstbäume,“
- c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:  
„2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes mit der Maßgabe, die standortgerechte, dort heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bleibt unberührt,“
- d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:
- „3. die ordnungsgemäße Gartennutzung sowie die Nutzung und Instandhaltung zu diesem Zweck bereits errichteter baulicher Anlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1892, 1893, 1894, 1895, 1937/2, 1937/3, 2004, 2634, 2635, 2636, 2640, 2641 (t), 2859, 2860, 2861 und 2862, Gemarkung Heidingsfeld,“
- e) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:  
„4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung neuer Jagdkanzeln, Wildfütterstellen oder Wildäcker bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,“
- f) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
- g) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. Unterhaltungsmaßnahmen und Verkehrssicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen und Straßen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; Verkehrssicherungsmaßnahmen dürfen, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vorgenommen werden,“
- h) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese Arbeiten nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vorgenommen werden,“
- i) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:  
„7. die Nutzung der Wege durch die Straßenbauverwaltung und von beauftragten Dritten für Maßnahmen der regelmäßigen betrieblichen Unterhaltung, für Inspektionen und Bauwerksprüfungen an den Anlagen und betrieblichen Einrichtungen der Bundesautobahn A 3; die Nutzung der Wege sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet für Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,“
- j) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- k) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die Befreiung.“
7. § 7 wird wie folgt gefasst:  
„Nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Verordnung über das Natur-

schutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“ bleiben unberührt.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten-Katzenberg“ wird unter Bereinigung des Wortlauts neu bekannt gemacht.

Würzburg, den 10.09.2024  
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-1 8622

RABI S. 138

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

*Karten hierzu siehe ab Seite 142.*


# SCHUTZGEBIETSKARTEN


zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024


(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 600.046)

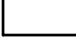
## (Anlage 1)

Maßstab 1:25.000

 Erweiterungsfläche NSG  
"Bromberg-Rosengarten-Katzenberg"


 Bestandsfläche NSG  
"Bromberg-Rosengarten"  
= FFH-Gebiet 6326-371.06


 Herausnahmefläche


 Blattsnitte der Detailkarten D1-D4

## (Anlage 2)

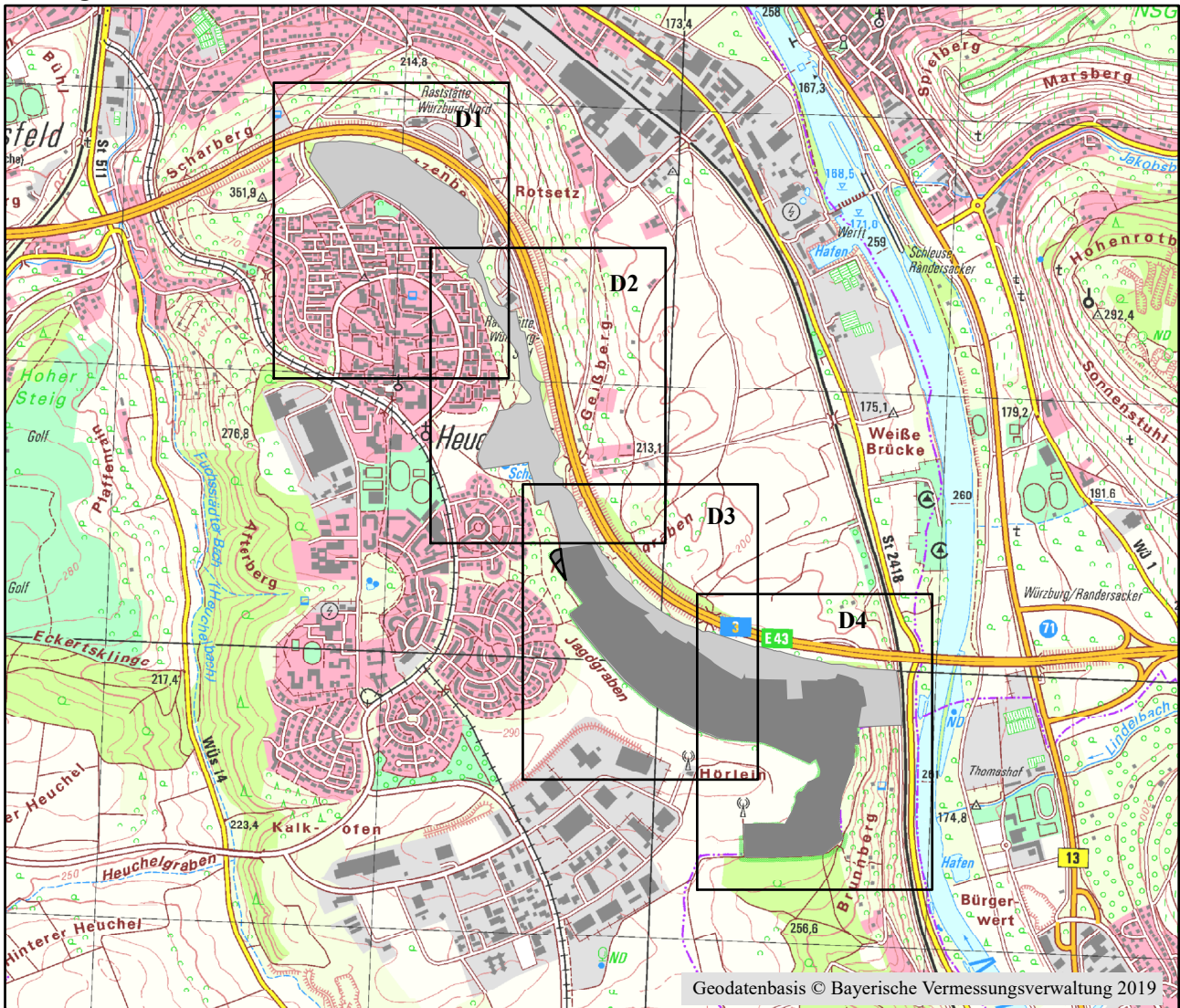
Maßstab 1:5.000

 Erweiterungsfläche NSG  
"Bromberg-Rosengarten-Katzenberg"

 Bestandsfläche NSG  
"Bromberg-Rosengarten"  
= FFH-Gebiet 6326-371.06

 Herausnahmefläche

## Anlage 1



Würzburg, den 10.09.2024  
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann  
Regierungspräsident







Anlage 2

D3

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024



Würzburg, den 10.09.2024  
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann  
Regierungspräsident

Anlage 2

D4

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bromberg-Rosengarten-Katzenberg" vom 10.09.2024



Würzburg, den 10.09.2024  
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann  
Regierungspräsident

Anlage 3:

**Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele des im Naturschutzgebiet enthaltenen FFH-Teilgebietes:**

Erhalt ggf. Wiederherstellung der charakteristischen Lebensraumtypen an Muschelkalkhängen der Taleinschnitte im Maindreieck mit Trockenvegetationskomplexen als überregional bis landesweit bedeutsame Trockenstandorte im Verbundsystem des Maintals, vor allem mit orchideenreichen Halbtrockenrasen und verbuschten ehemaligen Weinbergen in Verbindung mit aufgelassenen Muschelkalksteinbrüchen sowie Muschelkalkbänken.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)**. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter, besonnter Bestände und nährstoffarmer Standortverhältnisse sowie der Offenheit und Lückigkeit der Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Kalk-Pionierrasen, vegetationsfreien Rohböden, Felsbändern und Felschutt. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines strukturreichen Mikroreliefs mit lückigen, niedrigwüchsigen und kleinräumig wechselnden Vegetationstypen aus Gefäßpflanzen-, Flechten- und Moosgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**, insbesondere der **Bestände mit bemerkenswerten Orchideen**, auch in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung, der Nährstoffarmut der Standorte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Säumen, eingestreuten Rohbodenstellen, eingestreuten Felsen, Felsschuttfuren, Steinen, kleinflächigen Steinhaufen, Trockenmauern, schwachwüchsigen Sträuchern, Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken sowie der charakteristischen Wald-Offenland-Übergänge. Erhalt ggf. Wiederherstellung des hohen Artenreichtums an Orchideen bzw. bedeutender Orchideen-Populationen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Fels- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhaufen und -riegeln.

Erhalt der **Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas** mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen, biotopprägenden Dynamik der offenen, besonnten und nährstoffarmen Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Standortmosaiks aus verschiedenen Gesteinskörnungen und Blockgrößen sowie bewegtem und ruhendem Schutt. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Felskuppen, Felsbändern und Felsschutt. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines strukturreichen Mikroreliefs mit lückigen, niedrigwüchsigen und kleinräumig wechselnden Vegetationstypen aus Gefäßpflanzen-, Flechten- und Moosgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Frei-

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg**

Bekanntmachung vom 03.09.2024, Nr. 12-1444.12-2-30

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 16.07.2024 den Jahresabschluss 2022 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 1, 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 07.10. bis 15.10.2024 in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg am MHKW, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 18.10.2023 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.09.2024  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsdirektor

I.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.07.2024 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Ergebnisverwendung:

„Aufgrund des Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresfehlbetrag
2022	87.916.292,80 €	- 2.533.703,24 €“

Der Jahresfehlbetrag von -2.533.703,24 € ist mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.“

II.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 18.10.2023  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Apl-I 1444

RABI S. 148

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### **Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

#### **Kitzingen 10 (Stadt 3) zum 01.03.2025, Az. 22.2-2206.3-6-10**

Der Kehrbezirk besteht aus einem Teilbereich der Stadt Kitzingen, aus der Gemeinde Buchbrunn und einem Teilbereich der Gemeinde Mainstockheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein **abweichender Bestimmungstermin** von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

#### **Anforderungsprofil:**

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.10.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 31.10.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsf formulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsf formulars ist für die Zeit vom 01.11.2010 bis 31.10.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online

([www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung\\_27186/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)) bis **spätestens zum 04.11.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren dies-

bezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1009 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 10.09.2024  
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206 RABI S. 148

---

### **Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung (50.) und des Regionalen Planungsausschusses (109.) des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 01.10.2024**

Bek vom 13.09.2024 Nr. 24-8321.1-1-18-3

#### I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 13.09.2024  
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

#### II.

### **Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Dienstag, 01.10.2024, um 12.00 Uhr  
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,  
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Regionalen Planungsausschusses stattfindet.

**Die Sitzung ist öffentlich.**

### **Tagesordnung der Verbandsversammlung:**

**TOP 1 Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain**

**TOP 2 Sonstiges**

Im Anschluss findet eine Sitzung des Regionalen Planungsausschusses statt.

### **Tagesordnung des Planungsausschusses:**

**TOP 1 Haushalt 2024 mit Haushaltsplan**

**TOP 2 Jahresabschluss 2023**

**TOP 3 Sonstiges**

Aschaffenburg, 12.09.2024

Dr. Alexander Legler  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABI S. 149

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### BUCHBESPRECHUNGEN

Igl

### **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

110. Aktualisierung

März 2024

Preis: 128,00 Euro

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Vogel/Klenner

### **Abwasserabgaberecht in Bayern**

111. Aktualisierungslieferung

März 2024

Art.-Nr. 66349111

Preis: 317,10 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Dieser Lieferung liegen zwei neue Ordner bei. Das Werk wird entsprechend aufgeteilt.

Ordner 1 ist für die „Kennzahlen 01 bis einschließlich Kennzahl 22.42“ bestimmt und die „Kennzahlen Teil 3 bis einschließlich Kennzahl 61.20“ für den Ordner 2.

Zum Inhalt dieser Lieferung:

- Zu **Kleineinleitungen** nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG führt das OVG Sachsen mit Urteil vom 24.05.2023 (Az.: 5 A 270/20) aus:
- Eine **Kleinleitung** wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i.v.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG **allein durch die Art (Schmutzwasser**

aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser) und die Menge (weniger als acht Kubikmeter je Tag) des eingeleiteten Abwassers bestimmt.

- Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist auch anwendbar; wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft unmittelbarer Einleiter ist (sog. **Bürgermeisterkanäle**). (siehe Erl. 1.1 zu Kennzahl 20.08).
- „Kanalisation“ i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist nur eine Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser durch (unterirdische) Kanäle, die zu einer „Großeinleitung“ oder einer „Großkläranlage“ führen.  
(siehe Erl. 1.1 zu Kennzahl 20.08).
- Zur Beurteilung der Frage, ob i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser eingeleitet werden, ist grundsätzlich von der wasserrechtlichen Genehmigung auszugehen.  
(siehe Erl. 1.1.1 zur Kennzahl 20.08 und Erl. 3.2 zu Kennzahl 20.09).
- Die Verordnung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerische Digitalverordnung - BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D, Inkrafttreten: 1. August 2023) wurde ins Werk aufgenommen (Kennzahl 36.20) - Auszug -).
- Auf den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission für die **Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie** (91/271/EWG) wird hingewiesen.

Lindner/Stahl

### **Das Schulrecht in Bayern**

265. Aktualisierungslieferung

März 2024

Art.-Nr. 66243265

Preis: 165,67 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung der Artikel des BayEUG:**

Art. 44 Wahl des schulischen Bildungswegs

Art. 95 Untersagung der Tätigkeit

Art. 96 Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler

- die neueste Fassung des

### **Infektionsschutzgesetzes - IfSG**

und der **Melddatenverordnung**

- die KMBek über die **Aufgaben der Staatlichen Schulämter**
- die Änderung der KMBek über **Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns**
- die KMBek über **Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2024/2025**
- die KMBek **Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht**
- **Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle** (Hinweis)

Stengel

### **Kommunale Kostentabelle**

55. Aktualisierungslieferung

April 2024

Art.-Nr. 66403055

Preis: 446,25

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 55. Ergänzungslieferung erhalten Sie eine aktualisierte Fassung des Teil 3 Rechtsprechung.

Schwenk/Frey

### **Finanzrecht der Kommunen I**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

202. Aktualisierungslieferung

März 2024

Art.-Nr. 66384202

Preis: 363,30 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 202. Lieferung enthält die Aktualisierung von Rechtsnormen, Kommentierungen und Informationen von GG, KV-KommHV Kameralistik und Doppik, VGV, SektVO, KruzVgV, VV-Haushaltssystematiken, Steuerschätzung Oktober 2023, Basiszinsatz, Verzugszinsen, VV-BayHO, Umlaufrenditen, Kapitalrente und Schwellenwerte für öffentliche Aufträge.

Kraus

### **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

79. Aktualisierungslieferung

März 2024

Art.-Nr. 66351079

Preis: 137,76

Carl Link Kommunalverlag

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung vom 29.11.2023 (BGBl I Nr. 339) wurde die BSI-Kritisverordnung (Kennzahl 30.35) geändert. Es wurde ein neuer § 9 Sektor Siedlungsabfallentsorgung eingefügt. Die Sammlung wurden entsprechend geändert.

Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für die Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (91/271/EWG). Mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein besserer Schutz der Umwelt und Gesundheit erreicht werden. Zudem soll das Verursacherprinzip umgesetzt werden, der Sektor energieneutral und perspektivisch klimaneutral werden und gleichzeitig durch die Überwachung von Abwasser auf verschiedene Gesundheitsparameter hin zur Abwehrbereitschaft der EU gegen Pandemien beitragen. Der Richtlinienvorschlag kann im Internet eingesehen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CE-LEX:52022PC0540&from=EN>. Die Verabschiedung der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie ist für das Frühjahr 2024 geplant.

Die Digitalisierung schreitet fort und aus Kostengründen und Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vielerorts über ein papierloses Büro nachgedacht. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Veröffentlichung „Papierloses Büro“ im Internet eingestellt: <https://www.umweltpakt.bayern.de/abfall/fachwissen/387/papierloses-buero>.

Hözl/Hien/Huber

**GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern**

69. Aktualisierung

Januar 2024

Preis: 190,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt der 69. Aktualisierung sind die Änderungen der Landkreis- und Bezirksordnung durch die Kommunalrechtsnovelle 2023.

Linhart

**Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**

57. Aktualisierung

Januar 2024

Preis: 120 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

Überarbeitung unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung

Peters/Barth

**Erschließungsbeitragsrecht**

Kommentar

90. Aktualisierungslieferung

April 2024

Preis: 205,80 Euro

Art.-Nr. 66347090

Carl Link Kommunalverlag

Die 90. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 127, 128, 129, 131, 133, 134 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Beitragsfähige Anlagen
- Kostenspaltung
- Tatbestand der Erneuerung

Harrer/Kugele

**Verwaltungsrecht in Bayern**

144. Aktualisierungslieferung

April 2024

Art.-Nr. 66211144

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung bringt zahlreiche Einzelkommentierungen innerhalb der VwGO auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Darüber hinaus erhalten Sie erstmals eine Kommentierung der Art. 5 bis 7 BayDiG. Außerdem werden die Erläuterungen mehrerer Artikel des VwZVG und des BayVwVfG auf den neuesten Stand gebracht.

Bloeck/Graf

**Kommunales Vertragsrecht**

131. Aktualisierungslieferung

April 2024

Art.-Nr. 66186131

Preis: 422,28 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung beinhaltet überarbeitete Muster zum Breitbandausbau (Kennzahlen 37.10 bis 37.12) sowie eine Aktualisierung der Erläuterungen zu Telekommunikationsanlagen in gemeindlichen Wegen (Kennzahl 37.80). Die Muster in den Kennzahlen 37.81, 37.85, 37.86 und 37.88 wurden ebenfalls überarbeitet.

Zudem erhalten ist eine grundlegende Aktualisierung der Kennzahl 21.15, die sich mit der Veräußerung kommunalen Vermögens befasst.

Hauck/Noftz

**Sozialgesetzbuch SGB IX**

**Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Ergänzungslieferung 2/24

April 2024

Preis: 86,00 Euro

Erich Schmidt Verlag

Die Lieferung 2/2024 bringt den Gesetzestext auf den neuesten Stand. Aktualisierungen sind insbesondere im Hinblick auf Änderungen durch das SGB XIV und durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes erfolgt. Im Schwerbehindertenrecht hat Dr. Egbert Schneider die Kommentierungen von §§ 158 bis 162 zur Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber wegen der Erhöhung der Ausgleichsabgabe komplett überarbeitet. Im Rehabilitationsrecht hat er die Erläuterungen zum Persönlichen Budget von § 29 aktualisiert. Zudem hat Bernd Götze die Kommentierungen von §§ 6, 16 mit Anh. 1, 21 und § 63 an den Gesetzesstand angepasst.